

An das  
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zur Information  
an die bayerische Behindertenbeauftragte  
an die Mitglieder des Bildungsausschuss des bayerischen Landtags  
an den wissenschaftlichen Beirat des bayerischen Landtags  
an die deutsche Monitoringstelle zur UN-BRK  
an die anderen Verbände

München, den 10.7.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendung:

## **Stellungnahme zur Änderung der Volksschulordnung VSO im Bayern**

Zur Änderung der Volksschulordnung VSO nehmen wir wie folgt Stellung:  
(*Die roten Textstellen sollen gestrichen, die blauen beibehalten oder eingefügt werden.*)

### **§ 17: Elternbeirat**

Es soll ein neuer Abs (9) eingefügt werden: *"Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu Beginn jedes Schuljahres alle Eltern von Kindern mit festgestelltem oder möglichem sonderpädagogischen Förderbedarf zu einem Elternabend ein, in dem diese über die Inhalte der UN-BRK, Maßnahmen zur inklusiven Schulentwicklung und zum inklusiven Unterricht informiert werden. Aus dem Kreis dieser Eltern werden zwei Vertreter bestimmt, die als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen können."*

### **§ 26: Förderung vor der Einschulung**

Abs 4: Im neuen Satz 3 heißt es: *"Im Fall der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen."* Ziel der UN-BRK ist es aber, dass ein Kind mit Beeinträchtigung in der Gemeinschaft der Menschen, in der es lebt, am allgemeinen Bildungssystem teilhaben kann, zu dem auch die Kindertagesstätten am Wohnort gehören. Die meisten behinderten Kinder besuchen vor ihrer Einschulung in die Regelschule oft im Rahmen der Einzelintegration einen Regelkindergarten. Dort bauen sie soziale Beziehungen zu anderen Kindern ihres Wohnortes auf, mit denen zusammen sie später in die Sprecherschule eingeschult werden. Es würde daher der Inklusion der Kinder massiv schaden, wenn sie ein Jahr vor der Einschulung aus der sozialen Gemeinschaft mit anderen Kindern genommen werden und in nicht am Wohnort befindliche Fördereinrichtungen geschickt werden. Der Satz 3 ist daher wie folgt zu ändern:

*„Im Fall der Zurückstellung sind die Eltern darüber zu informieren, welche geeigneten Förder- u. Unterstützungsmaßnahmen beantragt werden können, um das Kind in der wohnortnahen Kindertageseinrichtung individuell in seiner Entwicklung begleiten zu können“.*

Im neuen Satz 4 heißt es *"Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden."* Dieser Satz verstößt gegen die UN-BRK, wenn der Gesetzgeber nicht gleichzeitig alle Kindertagesstätten in die Lage versetzt, Kindern mit Beeinträchtigung und die anderen Kindern in der wohnortnahen Einrichtung individuell in deren Entwicklung begleiten und unterstützen ("sonderpädagogische Fördermaßnahmen") zu können, um diese auf ihre gemeinsame Schulzeit vorzubereiten.

## **§ 28: Angemessene Vorkehrungen und Überweisungsverfahren**

Abs.(1): *"Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schüler, die für eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter...."* Dieser Absatz ist wie folgt zu ergänzen: *"Die Eltern sind berechtigt, zu allen Gesprächen der Schule eine Person bzw. bei mehreren Vertretern der Schule auch zwei Personen ihres Vertrauens mitzubringen wie z.B. Erzieher, Therapeuten und Ärzte des Kindes, Vertreter von Eltern- oder Behindertenverbänden oder Rechtsanwälte".*

Im neuen Abs. 1 fordern wir eine Änderung des Satz 2: *"Im Fall des Satz 1 legt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter einen Bericht...vor"* ...Hier sind folgende Worte zu streichen: *"über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor. Eine vorhandene Stellungnahme der MSD ist beizufügen."* Es widerspricht nämlich dem BayEUG Art. 41 und der UN-BRK, wenn Schulleistungen und Lernverhalten für die Entscheidung herangezogen werden, ob ein Kind zur Überweisung in eine Förderschule empfohlen wird. Stattdessen muss ein Bericht vorgelegt werden,

*"in dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter darstellt, wann und in welcher Form ein Kind nachweisbar die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt hat oder welche konkreten Handlungen beweisen, dass es in der eigenen Entwicklung gefährdet ist. Darüberhinaus muss die Klassenleiterin in diesem Bericht schriftlich darstellen, dass die Schule gemäß § 41 Abs.5 BayEUG alle Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, die zu einer Lösung der Probleme führen können.*

*Das heißt, es muss jeweils ein schriftlicher Antrag eingereicht, ein Bescheid erteilt worden sein und im Bericht die Umsetzung beschrieben werden zu folgenden Maßnahmen:*

- *Suche nach einer ausreichend qualifizierten Schulbegleitung (Bezirk bzw. Jugendhilfe)*
- *Erhöhung der Lehrer- und MSD-Stunden (Schulamt und Regierung)*
- *sonstige notwendige angemessene Vorkehrungen (Kommune o.a. Träger)*

*Darüberhinaus müssen alle Maßnahmen zur inklusiven Schulentwicklung beschrieben werden mit dem Ziel einer bestmöglichen Teilhabe des Kindes am Schulleben:*

- *Suche nach Lehrkräften für die Klasse mit Kompetenzen in inklusivem Unterricht*
- *Umsetzung inklusiver Unterrichtsmethoden*
- *Sozialarbeit mit der ganzen Klasse auch unter Einbeziehung von Schulpsychologen"*

In Abs. 2 heißt es, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter sodann ein sonderpädagogisches Gutachten anfordern können. Es fehlen jedoch genauere Angaben darüber, was

in einem sonderpädagogischen Gutachten enthalten sein darf. Hier fordern wir in der Verordnung eine Klarstellung. Folgende Daten dürfen aus Datenschutzgründen und aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht in einem sonderpädagogischen Gutachten enthalten sein:

- Daten zu den Personen der Erziehungsberechtigten, außer Daten der Schulanmeldung
- Bewertungen zu Verhaltensweisen des Kindes: Vielmehr muss rechtlich belegbar beschrieben werden, wann und in welcher Form das Kind die Rechte von Mitschülern oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich verletzt hat.
- Bewertungen zur Entwicklung des Kindes: Vielmehr muss sachlich vergleichend beschrieben werden, welche konkreten Fähigkeiten (Selbstständigkeit) und welchen Gesundheitszustand das Kind zum Schuleintritt und welche zum Gutachtenszeitpunkt hat

Darüberhinaus fordern wir in Abs.2 die folgende Ergänzung: *"Das sonderpädagogische Gutachten muss eine inklusive Diagnostik unter Einbeziehung aller Beteiligten zur Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfes des Kindes enthalten. Der sonderpädagogische Förderbedarf beschreibt im Sinne der Inklusion den individuellen Teilhabebedarf des Kindes, die sonderpädagogische Förderung beschreibt die Teilhabeunterstützung. Darüberhinaus ist in dem sonderpädagogischen Gutachten auch der inklusive Förderbedarf der Mitschüler und Lehrer wie Sozialarbeit und Fortbildung darzustellen."*

## **§ 45: Förderplan und Förderdiagnostischer Bericht**

Im neuen Absatz 2 heißt es: *"Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Grund- bzw. Mittelschule nicht erreichen können, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben. ...Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung und die wesentlichen Fördermaßnahmen. Folgender Sätze sind zu streichen Die Lernziele sind jährlich fortzuschreiben. Die Erstellung des Förderplans erfolgt durch unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.: "Der Förderplan soll mit den Eltern erörtert werden."* Stattdessen fordern wir folgende Ergänzung: *"Die Eltern sind bei der Erstellung des Förderplans in Form eines runden Tisches mit Klassenlehrer, MSD, Schulbegleiter, Eltern und bis zu zwei weiteren Vertrauenspersonen der Eltern zu beteiligen. Der Klassenlehrer passt die Lernziele im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik nach Bedarf an. Er überlässt eine Kopie des Förderplans den Eltern zu ihrer Verfügung."*

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat wiederholt einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel für die Rolle des MSD auch schriftlich versichert: Der MSD hat nur noch eine subsidiäre Rolle. Die Verantwortung für Schüler auch mit "sonderpädagogischen Förderbedarf", die die Regelschule besuchen, geht dagegen in den Verantwortungsbereich der Regelschule über. Daher ist es befremdlich, wenn die Diagnostik des Kindes nicht in der VSO, sondern in der VSO-F geregelt werden soll.

Die allgemeine Schule bzw. der Klassenlehrer hat die Verantwortung für die Erstellung des Förderplans. Es wäre jedoch pädagogisch nicht vertretbar, wenn er diesen Förderplan nicht aufgrund seiner eigenen lernprozessbegleitenden Diagnostik des Kindes im Unterricht erstellen würde, sondern nach standardisierten Vorgaben eines externen mobilen sonderpädagogischen Dienstes, der nur sporadisch, wenn überhaupt, das Kind in seinen Lernprozessen begleiten kann und daher keine gesicherten Aussagen dazu treffen kann, welche Lernziele und Lernmethoden im Rahmen der individuellen Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule angemessen sind. Eine punktuelle Leistungsstandserhebung ist genauso wie der Vergleich des Kindes mit anderen Kindern nicht zielführend. die Ziele

des Förderplans müssen immer wieder hinterfragt und angepasst werden. Werden vergleichende, standardisierte Tests nur bei Kindern mit Beeinträchtigung durchgeführt, verstoßen sie gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG, insbesondere das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs.3 GG und greifen in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informelle Selbstbestimmung des Kindes ein. Auch ein schriftlicher förderdiagnostischer Bericht kann die Rechte des Kindes auf Gleichbehandlung und informationelle Selbstbestimmung verletzen.

Es reicht auch nicht aus, dass Erziehungsberechtigte nur Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse von Testverfahren, die der MSD durchführt, erhalten. Vielmehr müssen sie von Anfang an über die Erstellung informiert werden und schon vor Abfassung eines Förderdiagnostischen Berichts den Berichtsentwurf in schriftlicher Form ausgehändigt bekommen mit der Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung nehmen zu können.

Desweiteren fragen wir, wie es sein kann, dass nicht in der VSO, sondern in der VSO-F in Absatz 5 des § 55 geregelt sein soll, dass Unterlagen über ein Kind in einer anderen Schule aufbewahrt werden können, die vom Kind nicht besucht wird. Wir sehen darin eine Verletzung der Datenschutzrechte des Kindes. Unserer Ansicht nach hat nur die Schule, die das Kind besucht, das Recht, Akten des Kindes aufzubewahren.

## **§ 46: Vorrücken trotz Notenbefreiung**

Der neue Abs. 7 soll laut dem Entwurf heißen: *"Den Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, bei denen gemäß §44 Abs.3 von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 das Vorrücken zu ermöglichen."* Der folgende Nebensatz ist jedoch zu streichen: *"wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen."*

Art. 41 BayEUG hat ganz bewusst keine Leistungsziele für das Recht auf Teilhabe in der allgemeinen Schule festgeschrieben, diese können nun nicht auf dem Weg der Verordnung im Widerspruch zum BayEUG und zur UN-BRK wieder eingeführt werden. Es muss daher gewährleistet sein, dass die Lernziele an die Möglichkeiten des Kindes angepasst werden müssen und nicht an die Ansprüche des Klassenlehrers angepasst werden dürfen, weil dieser evtl. seine Unterrichtsmethodik wegen Kinder mit "sonderpädagogischen Förderbedarf" nicht ändern möchte oder im Widerspruch zum BayEUG keinen lernziel-differenten, sondern einen gleichschrittigen Frontalunterricht durchführen möchte. Es kann im Förderplan nur um die Formulierung offener Lernziele gehen, die ein Schüler nicht erreichen muss, sondern die lediglich eine Leitlinie für die Pädagogen darstellen, nach welchen Zielen sie ihre Fördermaßnahmen ausrichten wollen. Darüberhinaus sind die Pädagogen zu verpflichten, die notwendigen angemessenen Vorkehrungen für das einzelne Kind zu beschreiben, um eine hochwertige, inklusive Förderung zu gewährleisten.

Wir betonen, dass diese Stellungnahme sich nur auf die VSO bezieht und unsere grundsätzliche Kritik am BayEUG, das dieser Verordnung zugrundeliegt, davon unberührt ist. Wir werden diese gegebenenfalls in einem weiteren Schreiben nochmal erläutern.

Für das Netzwerk Inklusion Bayern

Christine Primbs

Dr.Wolfgang Patzwahl

Anja Rosengart

Gustav Lorenz

